

**Auszug aus der Niederschrift
über die 04. Sitzung der Bürgerschaft am 09.05.2019**

Zu TOP : 7.1

Kommunalrichtlinie Klimaschutz

Einreicher: Dr. Arnold von Bosse, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

vertagt vom 04.04.2019

Vorlage: kAF 0066/2019

Anfrage:

1.

Welche Anträge aus der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld, kurz Kommunalrichtlinie (Novellierung ab dem 1. Jan. 2019) wurden durch den Oberbürgermeister und durch die kommunalen Unternehmen im ersten Antragszeitraum (Januar 2019 bis März 2019) beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit gestellt?
(Bitte aufgliedern nach strategischen und investiven Förderschwerpunkten)

2.

Beabsichtigt der Oberbürgermeister, bzw. die städtischen Unternehmen auch in der Folgezeit bis 2022 weitere Anträge zu stellen?
- Wenn ja, welche Anträge sollen gestellt, bzw. aus welchen Förderschwerpunkten heraus sollen Anträge gestellt werden?

3.

In welcher Größenordnung sind Mittel der Hansestadt Stralsund einzustellen?

Herr Latzko beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu 1.

Die Hansestadt Stralsund hat bereits für mehrere Vorhaben finanzielle Unterstützung von der Kommunalrichtlinie des Bundesumweltministeriums, die es seit dem Jahr 2008 gibt, erhalten. Im strategischen Bereich waren dies das Klimaschutzkonzept (2011), die Personalstelle Klimaschutzmanagement zur Umsetzung des Konzepts (2012-2017), das Klimaschutzteilkonzept Mobilität (2017) sowie aktuell Energiesparmodelle in Schulen (2018-2021). Im investiven Bereich wurde die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED (2014), die Installation von Radschutzstreifen (2017) und aktuell die Umrüstung von Sporthallenbeleuchtung auf LED sprich (2019) gefördert.

Die Stadtverwaltung hat in dem besagten Antragszeitraum (Januar bis März 2019) keine Anträge auf Förderung von Klimaschutzprojekten aus der Kommunalrichtlinie gestellt. Bei den kommunalen Unternehmen wurde durch die Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH (ReWA) der Stadtwerke Stralsund Holding beim Projektträger Jülich eine Studie über das Klimaschutzpotenzial der Kläranlage Stralsund beantragt. Hierbei handelt es sich um einen strategischen Förderschwerpunkt. In der Studie sollen folgende Inhalte erarbeitet werden:

- Aufnahme der Bestandssituation der Kläranlage (Kurzdarstellung der Reinigungsverfahren; anfallende Schlammengen, etc.),
- Darstellung aller Energieerzeugungsanlagen wie Photovoltaik, Turbine, etc.,
- Vorhandene Sensor-/ Messtechnik und Kontrolle der Abwasserqualität,
- Personalsituation (Weiterbildungsbedarf, etc.),

- Analyse des Energieverbrauchs,
- Ableitung einer Energie- und Treibhausgasbilanz,
- Bewertung anhand energetischer Beurteilungskriterien und Ermittlung spezifischer Kennzahlen wie Eigenversorgungsgrad.

Zu 2.

Die Stadtverwaltung beabsichtigt in der Folgezeit bis 2022 Antragsstellungen vorzunehmen. Bei den strategischen Förderschwerpunkten können dies Energiemanagementsysteme, das Starterpaket Energiesparmodelle (möglich durch das bereits seit 2018 laufende und geförderte Vorhaben „Energiesparmodelle in Schulen“) und kommunale Netzwerke sein. Bei den investiven Förderschwerpunkten kommen die Bereiche hocheffiziente Beleuchtung (Hallen-, Außen- und Straßenbeleuchtung) und nachhaltige Mobilität infrage. Bei den kommunalen Unternehmen lassen sich derzeit noch keine konkreten Anträge/ Förderschwerpunkte benennen.

Generell geht der Antragstellung im Rahmen der Kommunalrichtlinie sowohl bei der Stadtverwaltung als auch bei den kommunalen Unternehmen die Prüfung der vielfältig anderen Förderprogramme auf EU-, Bundes- oder Landesebene im Bereich Klimaschutz voraus, um eine effiziente Ausnutzung von Fördermitteln zu erreichen. Da eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen des Bundes ausgeschlossen ist, kann durchaus der Fall eintreten, dass aufgrund der besseren wirtschaftlichen Konditionen (Förderquote) eine Antragstellung nicht erfolgt. Als Beispiele können hier sowohl Städtebaufördermittel des Bundes als auch europäische Mittel aus dem Strukturfonds EFRE aufgeführt werden. Im Bereich Radwege beträgt die Förderung aus EFRE-Mitteln bis zu 75%, über die Kommunalrichtlinie kann nur eine Förderung von 50% beantragt werden, wobei über EFRE auch weitere Maßnahmen wie Ertüchtigungen der Fußgängerwege in die Förderung mit eingeschlossen sind und im Bedarfsfall aus wirtschaftlichen Gründen der Förderung über die Kommunalrichtlinie vorzuziehen wären.

Zu 3.

Die Kosten für die beantragte Potenzialstudie der ReWA belaufen sich auf insgesamt 42.000 Euro. Durch die Förderquote von 50% ergeben sich daraus Eigenmittel in Höhe von 21.000 Euro.

Bei den möglichen Anträgen der Stadtverwaltung ist die Größenordnung für die im Haushalt einzustellenden Mittel derzeit noch nicht bekannt und abhängig von den jeweiligen Förderquoten der Maßnahmen sowie der Berücksichtigung in den kommenden Haushaltsplänen. Gemäß Hinweisblatt für investive Förderschwerpunkte der Kommunalrichtlinie sollte der Beginn des Bewilligungszeitraums frühestens fünf und spätestens zwölf Monate nach Einreichen des Zuwendungsantrags eingeplant werden. Erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides kann mit dem Vergabeverfahren begonnen werden. Dieser Bearbeitungszeitraum für die Förderanträge muss dann auch mit der zeitlichen Umsetzung von baulichen Maßnahmen, in die z.B. die Investition bzw. Förderung in klimafreundliche Beleuchtung in Sporthallen integriert wird, sowie der jeweiligen Berücksichtigung in den Haushaltsplänen abgestimmt werden.

Herr Dr. von Bosse fragt nach, ob von den weggefallenen Maßnahmen des letzten Haushaltes doch noch einige umgesetzt werden können.

Herr Latzko erläutert, dass die Verwaltung das prüfen wird. Besonders im Schulbereich wäre eine Wiederaufnahme möglich.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i. A. König/Gremiendienst

Stralsund, 24.05.2019